

Ordnung zum Erwerb und der Trageweise der Schützenschnur der Büchenschützengesellschaft 1775 Apolda e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Schützenschnur ist ein Abzeichen mit Leistungscharakter, das Schützen als Anerkennung für gute Schießleistungen in zwei Stufen erwerben können:
 1. Stufe: Silberne Schützenschnur mit Plakette in Silber
 2. Stufe: Goldene Schützenschnur mit Plakette in Gold
- (2) Die bisher verliehenen, in der Form abweichenden, Schützenschnüre dürfen weiter getragen werden.

§ 2 Trageweise

Das kurze Ende mit der Plakette wird an der rechten Schulter, über die Brust im Bogen geschwungen, und unter dem Revers der Schützenjacke befestigt.

§ 3 Voraussetzungen

Der Schütze kann nur dann zum Erwerb der Schützenschnur antreten, wenn er im Sportjahr, in dem er die Schützenschnur erwerben will, an mindestens einem Pokalschießen oder der Vereinsmeisterschaft teilgenommen hat.

§ 4 Erwerb

- (1) Zum Erwerb einer Stufe der Schützenschnur sind die Bedingungen aus Absatz 3 zu erfüllen. Die Übungen sind entsprechend den in der Schießsportordnung des DSB geforderten Festlegungen zu schießen.
- (2) Abweichend von der Sportordnung gelten folgende Festlegungen: In der jeweiligen Disziplin werden 5 Wertungsschüsse auf die Scheibe abgegeben. Zuvor können bis zu 5 Probeschüsse abgegeben werden.
- (3) Zum Erwerb der Schützenschnur und dessen Wiederholungen sind folgende Ringzahlen erforderlich:

Disziplin	Herrenklasse	Altersklasse	Seniorenklasse
Luftgewehr aufgelegt	46	45	44
KK-Gewehr aufgelegt	45	44	43
Luftpistole/KK Pistole	43	42	40
Luftpistole/KK Pistole aufgelegt	-----	-----	44

- (4) Erreicht der Schütze die erforderliche Ringzahl zum ersten Mal, erhält er die Schützenschnur in Silber (1. Stufe).
- (5) Als Zeichen der Wiederholung trägt der Schütze, je Wiederholung, eine silberne Eichel an der Schützenschnur. Er kann die Schützenschnur in Silber bis zu drei Mal wiederholen, also bis zu drei silberne Eicheln erreichen.
- (6) Hat der Schütze die Schützenschnur in Silber und drei erfolgreiche Wiederholungen erreicht, erhält er bei erneutem Erreichen der Ringzahl die goldene Schützenschnur (2. Stufe)

- (7) Nach Erwerb der 2. Stufe trägt der Schütze als Zeichen der Wiederholung, je Wiederholung, eine goldene Eichel an der Schützenschnur. Er kann die Schützenschnur in Gold unbegrenzt wiederholen.

§ 5 Wiederholung

- (1) Bei nicht Erreichen der erforderlichen Ringzahl zum Erwerb der Schützenschnur oder einer Eichel, steht dem Schützen ein weiterer Versuch im selben Sportjahr zu. Der zweite Versuch muss an einem anderen Schießtag als der erste Versuch wahrgenommen werden. Die Disziplin kann dabei einmalig gewechselt werden.
- (2) Hat der Schütze die Anforderungen zum Erwerb der Schützenschnur, einer Wiederholung oder der nächst höheren Stufe erreicht, steht ihm in diesem Sportjahr kein Versuch mehr zu, weitere Stufen oder Wiederholungen zu erreichen.

§ 6 Durchführung

- (1) Die Bedingungen zum Erwerb der Schützenschnur können nur an den dafür angesetzten Schießtagen abgelegt werden. Ein Startgeld wird nicht erhoben. In jedem Sportjahr werden mindestens zwei Termine zum Erwerb der Schützenschnur ausgeschrieben.
- (2) Waffen und Munition können unter Beachtung der Sportordnung vom Schützen frei gewählt werden.

§ 7 Verleihung

- (1) Das Erfüllen der Schützenschnur und seiner Wiederholungen bestätigt der Vorstand.
- (2) Die Kosten für die Schützenschnur, Eicheln und Plaketten hat der Schütze zu tragen.